

99050056001000, 99050056001000

Weinbrand - Erteilung einer Prüfnummer

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/349287207/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050056001000, 99050056001000
Leistungsbezeichnung I	Weinbrand - Erteilung einer Prüfnummer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.03.2015
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	Alkoholhaltige Getränke-Verordnung (AGeV) Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV)
Teaser	
Volltext	Deutscher Weinbrand darf nur mit einer amtlichen Prüfnummer in den Verkehr gebracht werden, das Gleiche gilt für Brandy (§2 Alkoholhaltige Getränke-Verordnung AGeV). Die Prüfnummer wird auf Antrag und erst nach einer analytischen Untersuchung erteilt. Sie gilt für ein Jahr. Dem Antrag sind eine Probe von drei Flaschen des zu prüfenden Getränks unentgeltlich beizufügen. Die analytische Untersuchung ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 5 AGeV).
Erforderliche Unterlagen	Es ist gemäß § 4 AGeV der in der Anlage 1 der AGeV vorgegebene Antrag zu verwenden. Dem Antrag sind ein Untersuchungsbefund sowie eine Probe von drei Flaschen beizufügen.
Voraussetzungen	
Kosten	Die Gebühren richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV)1. Für die Erteilung der Prüfnummer fallen folgende Gebühren an: • bis 5.000 l: 105,00 Euro • über 5.000 l: 190,00 Euro
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Von jeder Probe ist mindestens eine Flasche bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung des Prüfungsbescheides aufzubewahren (§ 5 AGeV) Eine Kopie des Untersuchungsbefundes ist von der Einrichtung, die die Untersuchung durchgeführt hat, fünf Jahre aufzubewahren (§ 5 AGeV).
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau in Eltville.
Zuständige Stelle	
Formulare	Bitte verwenden Sie den Antrag der AGeV.
Ursprungsportal	Brandy - Issue of a test number, Weinbrand - Erteilung einer Prüfnummer